



## Allgemeine Verkaufsbedingungen der Hochwald Gruppe

Stand: Februar 2024

### § 1

#### Geltungsbereich - Ausschluss der AGB des Bestellers

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „**AVB**“) gelten für alle Verträge zwischen der Hochwald Foods GmbH und deren verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG insbesondere der Bärenmarke Vertriebsgesellschaft mbH, der ALMIL AG und der Hochwald Foods Whey Ingredients (nachfolgend: „**Hochwald**“) betreffend der Herstellung und der Lieferung von Waren und damit verbundenen Dienstleistungen (nachfolgend: „**Produkte**“) mit Geschäftspartnern die nicht Verbraucher i.S. von § 13 BGB sind (nachfolgend: „**Besteller**“), es sei denn, der Besteller und Hochwald (nachfolgend: gemeinsam die „**Vertragspartner**“) haben eine ausdrückliche abweichende individuelle Vereinbarung gemäß den Bestimmungen dieser AVB getroffen. Die Anwendbarkeit dieser AVB gilt auch für fortgesetzte Geschäftsbeziehungen, ohne dass sie ausdrücklich erneut vereinbart werden müssen. Die AVB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner.
2. Werden zwischen den Vertragspartnern individuelle vertragliche Vereinbarungen über den Verkauf von Produkten geschlossen, in denen der Leistungsumfang bzw. die jeweiligen Leistungspflichten konkretisiert werden (nachfolgend: „**Einzelvertrag**“), gehen diese den AVB insoweit vor, soweit diese den AVB widersprechen. Im Übrigen werden diese Einzelverträge durch die AVB ergänzt und die AVB sind wesentlicher Vertragsbestandteil der Einzelverträge.
3. Die AVB geltend ausschließlich. Der Geltung der allgemeinen Einkaufsbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen. Die vorbehaltlose Ausführung der Lieferung und/oder Erbringung einer sonstigen Leistung bedeutet keine Anerkennung solcher entgegenstehender Bedingungen durch Hochwald, selbst dann nicht, wenn Hochwald Kenntnis von diesen hat. Bestimmungen des Bestellers kommen nur dann zur Anwendung, soweit Hochwald ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

### § 2

#### Vertragsschluss - Bestellprozess - Absatzmärkte - Lebensmittelrechtliche Bestimmungen

1. Die Angebote von Hochwald sind freibleibend und unverbindlich.
2. Aufträge des Bestellers gelten erst als angenommen, wenn sie von Hochwald ausdrücklich zumindest in Textform oder konkludent durch Lieferung der bestellten Produkte bestätigt wurden. Hochwald ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen qualifizierter Subunternehmer zu bedienen.
3. Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen, sowie Spezifikation der zu liefernden Produkte von Hochwald stellen keine Beschaffenheitsgarantien oder sonstige Garantien dar. Eine Garantie liegt nur vor, wenn diese ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet wird.
4. **Absatzmärkte & lebensmittelrechtliche Bestimmungen:** Der Besteller ist verpflichtet, die Absatzmärkte bzw. Länder, in welchen die herzustellenden Produkte in den Verkehr gebracht werden (nachfolgend: „**Absatzmärkte**“), ausdrücklich in Schrift- oder Textform – spätestens mit Ausübung der Bestellung – gegenüber Hochwald zu benennen. Das Inverkehrbringen dieser Produkte in diesen Absatzmärkten ist seitens Hochwald nur dann akzeptiert, wenn Hochwald ausdrücklich in Schrift- oder Textform dem Inverkehrbringen in diesen Absatzmärkten zustimmt. Falls der Besteller Absatzmärkte, in welche die Produkte in den

Verkehr gebracht werden oder werden sollen, nicht ausdrücklich in Schrift- oder Textform gegenüber Hochwald benennt und diese Absatzmärkte nicht einvernehmlich durch die Vertragspartner festgelegt werden, gilt nur die Bundesrepublik Deutschland und die durch Hochwald zumindest in Textform ausdrücklich akzeptierten Absatzmärkte als zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt.

4.1 Der Besteller trägt für nicht einvernehmlich festgelegte Absatzmärkte allein alle Risiken, insbesondere wirtschaftlicher und rechtlicher Art und die volle Verantwortung für das Inverkehrbringen der Produkte in diese Absatzmärkte. Der Besteller ist stets selbst und auf eigene Kosten für die Einholung sämtlicher Genehmigungen, Registrierungen, Lizenzen, oder sonstiger behördlicher Erlaubnisse, insbesondere Betriebsgenehmigungen, Einfuhrlicenzen und Devisengenehmigungen verantwortlich, damit die Produkte vom Besteller in den Absatzmarkt eingeführt und dort in Verkehr gebracht werden können. Der Besteller stellt Hochwald von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der Produkte in nicht einvernehmlich festgelegten Absatzmärkte und/oder wegen nicht eingeholter Genehmigungen, Registrierungen, Lizenzen, oder sonstiger behördlicher Erlaubnisse geltend gemacht werden.

4.2 Hochwald ist verpflichtet, die gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und die zwingend einschlägigen gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union einzuhalten. Sollten andere Vorschriften als diese zu berücksichtigen sein, (z.B. lokale Vorschriften der avisierten Absatzmärkte) ist der Besteller verpflichtet, Hochwald hiervon rechtzeitig und vollständig (beispielsweise durch Vorlage von amtlichen und behördlichen Mitteilungen, Vorschriften sowie Gesetzestexten) unaufgefordert zu unterrichten. Die zur Verfügung gestellten Informationen müssen in deutscher oder englischer Sprache sein. Hochwald verpflichtet sich zu prüfen, ob bzw. inwieweit die Herstellung des jeweils betroffenen Produktes unter Berücksichtigung dieser weitergehenden Vorschriften – wie vom Besteller zur Verfügung gestellt – für Hochwald möglich ist. Ohne ausdrückliche Zustimmung von Hochwald in Schriftform ist die Produktion und Lieferung unter diesen strengeren Vorschriften verweigert, ohne dass hierbei etwaige Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche zu Lasten von Hochwald ausgelöst werden. Der Besteller stellt Hochwald von etwaigen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei.

4.3 Der Besteller ist verpflichtet, sofern er Produktspezifikationen vorgibt, jegliche spezifikationsrelevante Änderung des Produktes unverzüglich und unaufgefordert Hochwald mitzuteilen. Hochwald ist verpflichtet zu prüfen, ob die Herstellung des Produktes unter geänderten Anforderungen möglich ist und hat das Recht, die Produktion und Lieferung zu verweigern, ohne dass hierbei etwaige Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche zu Lasten von Hochwald ausgelöst werden.

### § 3

#### Preise - Zahlungsbedingungen

1. Hochwald behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Einzelvertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Energie-, Material- und/oder Rohstoffpreisänderungen eintreten. Gegenläufige Kostenfaktoren werden entsprechend gegeneinander saldiert. Die Kostenfaktoren wird Hochwald dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Hochwald wird den Besteller auf etwaige Anpassungen hinweisen.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen für die Produkte von Hochwald eingeschlossen; sie wird, soweit eine solche tatsächlich anfällt, in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sollte der Besteller die

- Rechnung innerhalb dieser Frist nicht beglichen, kommt er automatisch in Verzug.
4. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder zwischen den Vertragspartnern unbestritten sind.
  5. Ist der Besteller in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen diesen fällig gestellt werden.
  6. Hochwald ist berechtigt, Forderungen gegen den Besteller ohne seine vorherige Zustimmung, insbesondere zu allgemeinem Finanzierungszwecken, an Dritte abzutreten und zu übertragen.

#### § 4

##### Lieferung - Lieferzeit - Höhere Gewalt

1. Hochwald ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen bzw. Teillieferungen berechtigt. Derartige Teillieferungen darf der Besteller nicht zurückweisen, sofern dies für den Besteller nicht unzumutbar ist. Etwaige Mehrkosten des Versandes trägt Hochwald.
2. Lieferungen von Hochwald stellen grundsätzlich keine Fixgeschäfte dar. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, sofern diese ausdrücklich von Hochwald zumindest in Textform als solche bestätigt wurden. Ansonsten stellen die von Hochwald angegebene Liefertermine den voraussichtlichen Termin der Lieferung dar. Sollte dieser nicht eingehalten werden können, wird Hochwald den Besteller schnellstmöglich über diesen Umstand informieren.
3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Hochwald setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) bleiben vorbehalten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferverpflichtung ist der Zeitpunkt der Bereitstellung der Produkte ab Werk.
4. Die Regelungen und Haftungsbeschränkungen des § 9 dieser AVB gelten auch für etwaige Ansprüche des Bestellers aus Lieferverzug.
5. Unabwendbare Ereignisse und Gefahren die von außen kommen, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar sind, die zu einer Produktionsbeeinträchtigung oder sonstigen Beeinträchtigung der vertraglichen Pflichten führen (nachfolgend: „**höhere Gewalt**“) wie insbesondere Naturkatastrophen jeder Art; Pandemien; Epidemien und andere Ausbreitung von Infektionskrankheiten, wie insbesondere SARS/Covid-19 und deren Mutationen sowie Rohstoffmangel unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und im Umfang ihrer Wirkung die Lieferverpflichtung von Hochwald. Im Falle von höherer Gewalt ist die Haftung von Hochwald für Nichtlieferung und Verzug ausgeschlossen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig in Kenntnis zu setzen, wenn sie Kenntnis von höherer Gewalt mit Auswirkung auf das Vertragsverhältnis haben.

#### § 5

##### Incoterms® - Gefahrübergang - Transportversicherung - Prüfrechte

1. Sofern sich aus den Einzelverträgen nichts anderes ergibt, ist Lieferung der Produkte „EXW (INCOTERM® 2020) Werk/Lager“ zu den am Bestimmungsort gewöhnlichen Geschäftszeiten von Hochwald vereinbart.
2. Die Lieferung ist nicht durch Hochwald versichert, es sei denn, die Parteien haben etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller ist verpflichtet, die Versicherung auf erste Anforderung Hochwald unverzüglich nachzuweisen.

3. Prüfungen und Kontrollen durch den Besteller sind rechtzeitig anzumelden, bedürfen der vorherigen Zustimmung von Hochwald und dürfen den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb von Hochwald nicht beeinträchtigen. Prüfungen und Kontrollen sind nur im Rahmen geschäftsüblicher Zeiten und unter Wahrung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften durchzuführen. Die Kosten für sämtliche Prüfungen und Kontrollen, welche durch den Besteller durchgeführt oder veranlasst werden, trägt der Besteller.

#### § 6

##### Untersuchungspflichten - Beanstandungen - Maßnahmen bei Produktmängeln - Sonstige Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller hat eine ordnungsgemäße Untersuchung der Produkte immer unverzüglich nach der Ablieferung durchzuführen und hat etwaige Mängel Hochwald unverzüglich zumindest in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind entsprechend unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat unter Angabe einer präzisen Beschreibung der Beanstandungen sowie unter Beifügung aller relevanten Unterlagen und Nachweise insbesondere unter Bereitstellung von Rückstellmustern der bemängelter Produkte zu erfolgen. Unterlässt der Vertragspartner die unverzügliche Anzeige gemäß dieser Bestimmungen, gelten die gelieferten Produkte als vertragsgemäß und mangelfrei anerkannt.
3. Der Besteller hat darüber hinaus unverzüglich, soweit er hierzu aufgrund der Art des Produktes die Möglichkeit hat, vor allem vor einer etwaigen Weiterverarbeitung des Produktes, mikrobiologische, chemische und sonstige vergleichbare Untersuchungen des Produktes selbst und auf eigene Kosten fachmännisch durchzuführen oder durchführen zu lassen und einen Mangel Hochwald unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.
4. Erkennt der Besteller oder muss der Besteller erkennen oder hat er Grund zu der Annahme, dass die Produkte, die er bei Hochwald bestellt hat oder aus einer Lieferung von Hochwald erhalten hat, den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entsprechen, so hat er Hochwald hiervon unverzüglich vorab in Textform (per E-Mail oder Fax) zu informieren und leitet unverzüglich Verfahren ein und setzt Maßnahmen um, um alle Risiken, Gefahren und Schäden, die von den nicht sicheren Produkten ausgehen oder ausgehen könnten, gesetzeskonform, gemäß etwaigen Vorgaben von Behörden und unter Einhaltung der Schadensminderungspflicht mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu reduzieren und unterstützt Hochwald, alle gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Die Frage, ob ein Lebensmittel sicher ist, bestimmt sich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 der Europäischen Union (Lebensmittelbasisverordnung).

#### § 7

##### Nacherfüllung - Verjährung

1. Soweit ein Mangel der Produkte vorliegt und Hochwald diesen nachweislich verursacht und verschuldet hat, ist Hochwald zur Nacherfüllung in Form der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
2. Ein Mangel der Produkte berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt. Die Kündigungsregelungen gemäß diesen AVB sind für den Besteller abschließende Regelungen hinsichtlich der Beendigung des Vertrages mit Hochwald.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und insbesondere sämtliche Schadensersatzansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang. Für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden gilt die Regelfrist von 3 Jahren.

#### § 8

##### Haftungsbeschränkung - Mitverschulden - Freistellung

1. Eine Haftung von Hochwald ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und besteht nur bei tatsächlich eingetretenen und nachgewiesenen Schäden, die von Hochwald

schuldhaft verursacht wurden und Hochwald tatsächlich zuzurechnen sind.

2. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschäden) und/oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) haftet Hochwald in Abweichung zu § 8 Ziff. 1 auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Hochwald der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden.
3. Die Haftung für indirekte Schäden – also solche Schäden die nicht durch das schädigende Ereignis direkt eintreten, sondern durch ein dadurch verursachtes, zweites Ereignis verursacht werden insbesondere aber nicht ausschließlich Vermögensschäden wie entgangener Gewinn, Mangelfolgeschäden oder Ausfallkosten – ist ausgeschlossen.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen und/oder Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Arglist, Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz), der Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos und/oder im Falle des Verzuges bei Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins. Diese richtet sich nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen von Hochwald.
6. Der Besteller stellt Hochwald auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf zurückzuführen sind, dass die Produkte in anderen als gemäß § 2 Ziff. 4 dieser AVB festgelegten Absatzmärkten in den Verkehr gebracht worden sind und/oder nicht den Vorgaben des Absatzmarktes entsprechen und Hochwald zur Einhaltung dieser nicht verpflichtet war.
7. Ferner stellt der Besteller Hochwald auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter und Schäden frei, die Hochwald gegenüber geltend gemacht werden bzw. welche Hochwald dadurch erleidet, dass Dritte – insbesondere Endkunden und Behörden – aufgrund eines Mangels am gelieferten Produkt und/oder der Verletzung von Schutzrechten im Falle der Herstellung unter der Marke des Bestellers Hochwald in Anspruch nehmen, obwohl Hochwald für den Mangel und Schaden nicht oder nicht ausschließlich verantwortlich ist und der Anspruch auf eine Handlung oder ein Unterlassen des Bestellers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
8. Bei Verschulden mehrerer Beteiligter haftet Hochwald maximal jeweils nur bis zur Höhe des eigenen Verschuldensgrades unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Ziffern.
9. Der Besteller ist verpflichtet, im Schadenfall Hochwald sämtliche ihm bekannten anspruchsbegründenden Tatsachen unverzüglich und vollumfänglich in Textform mitzuteilen. Der Besteller trägt die Darlegungs- und Beweislast im Schadensfall.

#### § 9

##### **(Verlängerter) Eigentumsvorbehalt - Rechte an Unterlagen - Geistiges Eigentum - Nutzungsrechte**

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag Eigentum von Hochwald.
2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Hochwald, nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, dem Besteller den weiteren Verkauf der betroffenen Produkte zu untersagen. Bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts und soweit Hochwald dem Besteller im

Einzelfall gestattet, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt der Besteller Hochwald jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) der relevanten offenen Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind – wobei die abgetretenen Forderungen nicht den Wert der gesicherten Forderungen erheblich übersteigen darf, so dass insoweit eine Freigabe erfolgt. Hochwald nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Hochwald, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Hochwald verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Hochwald verlangen, dass der Besteller Hochwald die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) gegenüber die Abtretung mitteilt.

3. Alle gewerblichen Schutzrechte, Know how oder Rechte am geistigen Eigentum betreffend oder im Zusammenhang mit den Produkten ("IP-Rechte") sind und verbleiben im alleinigen Eigentum von Hochwald. An den Besteller werden keine IP-Rechte übertragen, es sei denn, dies wird im Einzelfall ausdrücklich zumindest in Textform vereinbart. Der Besteller erwirbt auch keine Lizenzen an IP-Rechten, auch wenn die Produkte speziell für den Kunden konzipiert, entwickelt und/oder hergestellt worden sind.

#### § 10

##### **Palettentausch - Verpackungsmaterial**

1. Tauschpaletten werden Zug um Zug getauscht. Im Falle von Mehrkosten, die Hochwald dadurch entstehen, dass ein Zug-um-Zug Palettentausch nicht möglich ist (z.B. durch Einschaltung von Palettendienstleistern), ist Hochwald berechtigt, diese an den Besteller weiter zu belasten.
2. Hochwald ist für sämtliches auf den Besteller bezogenes Verpackungsmaterial sowie vorgehaltene Roh- und Bedarfsstoffe wirtschaftlich zu entschädigen, welche vor dem Hintergrund, dass der Besteller Bestellungen in angekündigter Höhe auslösen wird, angeschafft bzw. produziert worden sind und die ungenutzt geblieben sind, weil der Besteller keine Bestellungen in entsprechender Höhe ausgelöst hat bzw. nicht (länger) auslösen wird, soweit diese Restbestände an Verpackungsmaterial sowie Roh- und Bedarfsstoffe nicht anderweitig verwendet werden können.

#### § 11

##### **Druckausführung - Deklaration**

Bei Druckausführung von Verpackungsmaterial nach den vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Nutzung von Verpackungen, Markenkennzeichen, Werbeaussagen, und/oder Rezepturen nach den Vorgaben des Bestellers stellt dieser Hochwald von Ansprüchen wegen etwaiger Verletzungen von Rechten Dritter, insbesondere fremder Patente, Schutz- und Urheberrechte, Designs, Slogans, Aufmachung und Text sowie für die Konformität der Deklarationen mit den einschlägigen Normen der Absatzmärkte frei und befreit Hochwald von allen derartigen Ansprüchen Dritter.

#### § 12

##### **Weiterverkauf an Dritte**

1. Der Besteller ist gegenüber Hochwald verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass gewerbliche Dritte, an die der Besteller ein Produkt weiterverkauft (z.B. zum Zwecke der Weiterverarbeitung), mindestens die gleichen Pflichten und Beschränkungen einzuhalten hat, wie der Besteller nach diesen AVB.

2. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung hat der Besteller Hochwald von allen daraus resultierenden Schäden freizustellen.

### § 13

#### Vertraulichkeit und Geheimhaltung von Informationen

1. Der Besteller ist verpflichtet alle vertraulichen und geschützten Informationen die er von Hochwald bzw. mit Bezug zu Hochwald erhält ( nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“) vertraulich und geheim zu halten d.h. diese weder direkt oder indirekt Dritten in welcher Weise auch immer zugänglich zu machen oder Handlungen vorzunehmen, um sich vertrauliche Informationen in irgendeiner Weise herzuleiten (sog. Reverse Engineering), gleich ob diese vertrauliche Informationen im Einzelnen als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Der Besteller darf vertrauliche Informationen zu keinen anderen Zwecke nutzen als zur Erfüllung seiner Pflichten aus einem Einzelvertrag und/oder aus diesen AVB.
2. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen die offenkundig sind. Die Offenkundigkeit ist vom Besteller im Einzelfall nachzuweisen.
3. Der Besteller verpflichtet sich, die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung seinen Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer und/oder alle anderen von ihm beauftragten Dritten gleichermaßen aufzuerlegen und dies auf Nachfrage von Hochwald unverzüglich in Textform nachzuweisen.
4. Ist der Besteller verpflichtet, vertrauliche Informationen Dritten wie insbesondere Gericht oder Behörden offenzulegen, ist der Kunde nach Genehmigung durch Hochwald berechtigt, welche nicht ohne berechtigten Grund versagt werden darf.
5. Für den Fall, dass der Besteller gegen diese Geheimhaltungsverpflichtungen verstößt, ist für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine der Höhe nach billigem Ermessen von Hochwald festzusetzende und im Streitfall durch das zuständige Gericht auf Angemessenheit zu prüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch Hochwald fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ist dadurch nicht ausgeschlossen. Eine von dem Besteller gezahlte Vertragsstrafe wird auf den über den Betrag der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

### § 14

#### Datenschutz

Sofern im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten verarbeitet oder gespeichert werden, erfolgt dies nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere der DS-GVO.

### § 15

#### Verhaltenskodex - LkSG - AgrarOLkG - Menschenrechte

1. Der Besteller verpflichtet sich die Anforderungen sowie Ge- und Verbote des jeweils aktuellen Verhaltenskodexes / Code of Conduct von Hochwald, welcher auf der Internetseite von Hochwald unter [www.hochwald.de](http://www.hochwald.de) abrufbar ist und/oder jederzeit auch von Hochwald angefordert werden kann, nicht zu unterschreiten bzw. einzuhalten.
2. Unbeschadet der Einhaltung des Verhaltenskodexes von Hochwald verpflichtet sich der Besteller gegenüber Hochwald zur Anerkennung, Einhaltung und Umsetzung der folgenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („**LkSG**“) in ihrer gesamten Lieferkette:
  - i. Freiheit von Diskriminierung,
  - ii. Verbot von Kinderarbeit,
  - iii. Schutz vor Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte(n),
  - iv. Freiheit von Diskriminierung,
  - v. Schutz vor widerrechtlichem Landentzug und widerrechtlicher Zwangsräumung,
  - vi. Arbeitsschutz und Schutz vor damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren,

- vii. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
- viii. das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen zu bilden,
- ix. Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemissionen oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die Nahrungssicherheit, den Trinkwasserzugang, den Zugang zu Sanitäreinrichtungen oder die Gesundheit von Personen beeinträchtigen,
- x. Schutz vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.

Zur Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten aus dem LkSG verpflichtet sich der Besteller, geeignete Maßnahmen zu ergreifen insbesondere aber nicht abschließend zur Unterhaltung eines geeigneten Risikomanagementsystems und zur Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen.

3. Der Besteller ist verpflichtet, gegenüber Hochwald das Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz - AgrarOLkG) einzuhalten, auch wenn er bzw. das Rechtsgeschäft gemäß diesem Gesetz nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen sollte.
4. Der Besteller garantiert, dass er die Menschenrechte gemäß der Definition der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)) der Vereinten Nationen einhält.

### § 16

#### Vertragslaufzeit - Kündigung

1. Sofern die Vertragspartner nicht etwas Gegenteiliges vereinbart haben, läuft ein Einzelvertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
2. Die Vertragspartner sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Einzelvertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der Eintritt solcher Umstände, die es dem kündigenden Vertragspartner unzumutbar machen, am Vertragsverhältnis festzuhalten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
  - a. der Vertragspartner in Vermögensverfall gerät und dadurch oder aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den bisherigen Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang in der bisherigen Weise aufrecht zu erhalten;
  - b. Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Vertragspartners erfolgen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten erschweren oder unmöglich machen könnten;
  - c. Der Besteller mit mindestens einer Zahlung der Entgeltverpflichtung mehr als 8 Wochen trotz Mahnung im Verzug ist.
3. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf zumindest der Textform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

### § 17

#### Sonstiges - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die nach dem jeweiligen Vertrag zu erbringenden Leistungen ist der Geschäftssitz von Hochwald, sofern gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen AVB oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.
3. Für alle Streitigkeiten zwischen Hochwald und dem Besteller gilt das **Recht der Bundesrepublik Deutschland** unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Sofern gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist, ist Gerichtsstand **Trier** in Deutschland.